

Neufassung der Vorlage Nr. L 22/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 27. Januar 2016

Neufassung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen (AufnahmeVO)

Zusätzliche Kapazitäten für Zugewanderte

A. Problem

1. Mit Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112) hat der Gesetzgeber die gesetzlichen Regelungen zum Aufnahmeverfahren für die Grundschulen und für die weiterführenden Schulen im Land Bremen geändert. Die Ausführungsbestimmungen der „Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen“ müssen noch vor den nächsten Aufnahmeverfahren, die im Februar 2016 anstehen, zwingend an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

2. Zudem erfordert der anhaltende Zustrom von schulpflichtigen Zuwanderern in das allgemeinbildende Schulsystem des Landes Bremen kurzfristige Nachsteuerungen bei den Kapazitäten der Schulen, damit diese Kinder möglichst gleichmäßig auf alle Schulen verteilt und schnellstmöglich in die Regelklassenverbände integriert werden können. Im Rahmen der AufnahmeVO bedarf es hierfür einer Anpassung der rechtlichen Regelungen über die Kapazitäten der Schulen.

B. Lösung

1. Die als **Anlage 1** vorliegende Neufassung der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen nimmt die auf Verordnungsebene notwendigen normativen Anpassungen an die Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vor. Im Wesentlichen setzt sie die detaillierten Vorgaben aus den §§ 6 Absatz 3 und 6a des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auf Verordnungsebene um und konkretisiert sie an den wenigen Stellen, an denen dies erforderlich ist.

2. Neu zugewanderte schulpflichtige Kinder, die in die Eingangsjahrgänge eintreten, werden schnellstmöglich formal erfasst und können dann regulär am Aufnahmeverfahren für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen teilnehmen. Diese Kinder werden in der jährlichen Kapazitätssetzung für die Schulen mit berücksichtigt.

Diejenigen geflüchteten Kinder, die erst nach der Durchführung der jährlichen Aufnahmeverfahren für die Schulen in Bremen erfasst werden, können naturgemäß nicht an diesen Verfahren teilnehmen und werden daher seitens der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. des Magistrats einer Schule zugewiesen. Um diese Kinder dabei gleichmäßig auf alle – auch die überangewählten – Schulen verteilen zu können, müssen die zusätzlich für diese Kinder geschaffenen Plätze auch ausschließlich ihnen vorbehalten bleiben. Sie dürfen nicht als reguläre Aufnahmekapazität der jeweiligen Schule gelten, da die zusätzlichen Plätze dann über die Warteliste zunächst an die im Aufnahmeverfahren abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden müssten und somit gerade nicht mehr für die geflüchteten Kinder, die nicht am Aufnahmeverfahren teilgenommen haben, bereit stünden. Deshalb bedarf es entsprechender rechtlicher Vorbehaltsregelungen, die hier in Gestalt von § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufnahmeVO n.F. installiert werden.

Zudem müssen in den Eingangsjahrgängen zusätzliche Kapazitäten für Kinder geschaffen und frei gehalten werden, die erst in den nachfolgenden Jahrgängen (2-4 und 6-10) hinzukommen (aufwachsende Kapazitäten). Da in den höheren Jahrgängen keine zusätzlichen Klassenverbände neu eingerichtet werden können, ohne reine Zugewanderten-Klassen zu schaffen oder aber bestehende Klassenverbände auseinanderzureißen, was beides vermieden werden soll, würde die Regelklassengröße der höheren Jahrgänge ohne solche aufwachsenden Zusatzkapazitäten durch die Quereinsteiger perspektivisch an vielen Standorten überschritten. Um das zukünftig zu verhindern, müssen schon in den Eingangsjahrgängen Plätze für geflüchtete Zuzüge der höheren Jahrgänge reserviert werden.

Zwei Möglichkeiten zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten sind neu in der Verordnung vorgesehen:

Zum einen können die zusätzlichen Schulplätze für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen durch die Einrichtung zusätzlicher Klassenverbände vor Beginn des neuen Schuljahres geschaffen werden (§ 17 Abs. 2 AufnahmeVO), welche dann mit Alteingesessenen und neu Zugewanderten gemischt zu besetzen sind. Damit in Zukunft auch für Zugewanderte der höheren Jahrgänge noch freie Plätze zur Verfügung stehen, müssen dabei einige Plätze als hochwachsende Kapazitäten frei bleiben. Die Einrichtung dieser zusätzlichen Klassenverbände richtet sich nach den räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule und dem regionalen Bedarf.

Zum anderen können in den einzelnen eingerichteten Klassenverbänden jeweils bis zu zwei Plätze für die Schülerinnen und Schüler aus den Vorkursen reserviert werden (§ 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufnahmeVO). Dies gilt insbesondere für die Eingangsjahrgänge 1 und 5. Die dabei zunächst nicht in Anspruch genommenen Plätze bleiben für die zukünftigen Geflüchteten der höheren Jahrgänge frei. Diese Variante ermöglicht eine möglichst breite Verteilung der Schülerinnen und Schüler aus den Vorkursen auf die einzelnen Schulen.

Vorübergehend wird es aber an einzelnen Standorten unvermeidbar sein, die Regelklassengröße für die Schülerinnen und Schüler aus den Vorkursen zu erhöhen, da die zusätzlichen Kapazitäten in den Eingangsjahrgängen erst langsam hochwachsen. In Abänderung des ersten Verordnungs-Entwurfs wird die Möglichkeit der Frequenzerhöhung nun aber auf die Jahrgänge, die nicht die Eingangsjahrgänge (Jh. 1 und 5) sind, beschränkt. Dadurch soll verhindert werden, dass schon die Eingangsjahrgänge überfrequent laufen und so keinerlei weitere Aufnahmekapazität mehr in den höheren Jahrgängen besteht. Im Interesse der

Schulen und der Schülerinnen und Schüler wird die Möglichkeit der Frequenzerhöhung dabei jedoch zugleich auf höchstens zwei Plätze pro Klassenverband begrenzt.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Die haushaltmäßige Absicherung der Verordnung, insbesondere der Neuregelungen betreffend die Schaffung zusätzlicher Schulplätze für Zugewanderte, erfolgt jeweils im Rahmen der Haushaltsaufstellung des Landes und der Stadtgemeinden.

Die Vorlage weist keine besonderen, über die geänderten Vorgaben aus dem Schulverwaltungsgesetz hinausgehenden Regelungen mit Gender-Relevanz auf.

D. Bisheriges Verfahren / Beteiligungen

Die Deputation für Kinder und Bildung hat den ersten Entwurf der neuen AufnahmeVO in ihrer Sitzung am 30. September 2015 im ersten Durchgang behandelt und die Einleitung des gesetzlich vorgesehenen, wegen Eilbedürftigkeit allerdings von zehn auf sechs Wochen verkürzten Beteiligungsverfahrens beschlossen. Da die Schulferien für die Beteiligungsfrist nicht mitzählen, dauerte das Beteiligungsverfahren bis zum 27. November 2015. Beteiligt wurden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schüler, die bestehenden Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen, der Personalrat Schulen, die Frauenbeauftragte Schulen und der Schwerbehindertenvertreter Schulen.

Eingegangen sind Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarstufe, der Arbeitsgemeinschaft der Schulleiterinnen und Schulleiter der Oberschulen, des Arbeitskreises der Zentren für unterstützende Pädagogik, der Zentralelternbeiräte, der Personalräte Schulen von Bremen und Bremerhaven und der Frauenbeauftragten Schulen. Die dabei in Bezug auf die Änderungen des Aufnahmeverfahrens geäußerte Kritik betraf fast ausschließlich Regelungen, die bereits auf gesetzlicher Ebene durch das Schulverwaltungsgesetz verankert wurden und daher auf Verordnungsebene zwingend sind. Die diesbezüglichen Einwände konnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren äußerten fast alle Interessenvertretungen deutliche Kritik an der ursprünglich in § 18 Abs. 1 Satz 3 der AufnahmeVO-Entwurf vom 30. September 2015 vorgesehenen Möglichkeit, die Regelklassengröße zum Zwecke der Beschulung von Geflüchteten um bis zu 10 % erhöhen zu können. Dieser Kritik hat die Senatorin für Kinder und Bildung durch das neue Modell für die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten, wie es oben unter B. 2 dargestellt ist, Rechnung getragen. Dieses neue Modell verhindert eine Überschreitung der Regelklassengrößen so weit wie möglich; insbesondere in den Eingangsjahrgängen ist diese ausgeschlossen. Perspektivisch wird durch das Hochwachsen freigehaltener Kapazitäten für spätere Zuwanderer der höheren Jahrgänge auch eine Frequenzüberschreitung der anderen Jahrgänge möglichst umgangen.

Für die weiteren Inhalte der Stellungnahmen und die Erwiderungen der Senatorin für Kinder und Bildung darauf verweise ich auf die Synopse, die dieser Vorlage als **Anlage 3** beigefügt ist.

Parallel zum Beteiligungsverfahren erfolgte die Ressortabstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Finanzen und mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.

In der entstehungsgeschichtlichen Synopse in **Anlage 2** sind die Änderungen der Neufassung gegenüber der bisher geltenden Aufnahmeverordnung sowie gegenüber der ersten Entwurfsfassung, die der Deputation am 30. September 2015 vorgelegen hat, als tabellarische Übersicht dargestellt.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der neuen Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen in Gestalt der Anlage 1 zu.

In Vertretung

Frank Pietzok
Staatsrat

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Vom 2016

Aufgrund der § 6 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 11, § 6a Absatz 8 in Verbindung mit § 92 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280, 388, 399; 2008 S. 358 — 223-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 112) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.

(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.

§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 1. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.

(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.

§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen

(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirates unter Abwägung der einzelnen Härtefallgründe, innerhalb der anderen Gruppen das Los.

§ 4 Warteliste

(1) Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach § 6 Absatz 4 Satz 1 abgelehnt. Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.

(2) An einer Grundschule wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.

(3) An Oberschulen werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.

(4) An Gymnasien werden in der Warteliste vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 11 Absatz 3 berücksichtigt.

§ 5 Dokumentation des Aufnahmeverfahrens

Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.

Abschnitt 2 – Aufnahme in die Grundschule

§ 6 Aufnahme in die Grundschule

(1) Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können (Einschulungskinder), müssen diese Kinder innerhalb einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Frist an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbezirk sie wohnen (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Die Einschulungskinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen. Härtefälle werden gleichrangig mit den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk aufgenommen, auch wenn die Schule nicht die Anmeldeschule ist. Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der Anmeldeschule nicht bestehen oder
2. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, und eine Versagung der Aufnahme zu Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet.

Abweichend hiervon kann die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven in begründeten Einzelfällen einer Schule ein Kind zuweisen, soweit dies aufgrund der

besonderen familiären oder sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anmeldeüberhang), wird zunächst über die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule entschieden. Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem Magistrat nach Absatz 1 Satz 6 zugewiesenen Kinder und danach die Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. Im Übrigen entscheidet das Los in der Gruppe aus Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie den Härtefällen nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2. Die Einschulungskinder, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden auf die Warteliste gesetzt und einer anderen wohnortnahen Grundschule, Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 ihrer Anmeldeschule zugewiesen.

(3) Einschulungskinder werden auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule als der Anmeldeschule (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort nach der Aufnahme gemäß Absatz 1 noch Platz ist und die Aufnahme nicht gemäß Absatz 4 abgelehnt wurde. Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Anträge, gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Satz 2 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anwahlüberhang), werden zunächst die Kinder aufgenommen, von denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre. Dies gilt nicht, wenn

1. die angewählte Grundschule im Gegensatz zur Anmeldeschule ein Ganztagsangebot vorhält und es sich dabei um eine Ganztagsschule der Region oder um die wohnortnächste Ganztagsschule handelt,
2. es sich bei der angewählten Grundschule um eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt oder
3. die Anmeldeschule eine gebundene Ganztagsschule ist und die Erziehungsberechtigten die Ganztagsbeschulung für ihr Kind nicht wünschen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region mit Ausnahme der Aufnahme nach Absatz 2 Satz 6. Über eine Zuweisung nach Absatz 2 Satz 4 zu einer Schule in einer anderen Region sowie über Anwahlanträge aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden oder abgebenden Schule. Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder

und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.

§ 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge

(1) Private Grundschulen melden die bei ihnen neu aufgenommenen Einschulungskinder bis zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldungen einschließlich der Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen. Die Erziehungsberechtigten, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben haben und deren Kind gleichzeitig in einer öffentlichen Grundschule aufgenommen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides erklären, ob sie den Platz in der öffentlichen Grundschule annehmen. Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz gegebenenfalls nach der Rangfolge der Warteliste an ein anderes Einschulungskind vergeben.

(2) Einschulungskinder, die nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen sind oder bis zum Beginn des neuen Schuljahres ziehen werden, werden an dieser Grundschule aufgenommen, wenn dort noch Platz ist. Ansonsten werden sie einer anderen wohnortnahen Grundschule zugewiesen und in der neuen Anmeldeschule vor den abgelehnten Anwahlanträgen auf der Warteliste platziert. Ist in keiner anderen wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, muss das Kind je nach Auslastung entweder an der Anmeldeschule oder an einer anderen wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen werden.

Abschnitt 3 – Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I

§ 8 Allgemeines

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.

(3) Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmebescheid. In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von

den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.

(4) Die Schule der Sekundarstufe I, in der die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.

(5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirats. Die Bewilligung eines Härtefallantrages bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats. Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachterin oder Beobachter des Aufnahmeverfahrens entsenden. Dies gilt nicht für die Beratung der Härtefallanträge; über die bewilligten Härtefälle berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in anonymisierter Form unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.

§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens

(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittwunsch zu berücksichtigen.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.

(3) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. Die Anmeldungen durch Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.

(4) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.

(5) Können Schülerinnen und Schüler mit keinem der Wünsche ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer anderen Schule derselben Schulart zugewiesen. Steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler einer Schule einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. Die Entscheidungen nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat getroffen.

§ 10 Aufnahme in die Oberschule

(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgenommen.

(2) Zunächst werden gegebenenfalls bis zu 10 Prozent der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Oberschule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde.

(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.

(4) Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. Vor dem Ablauf der Anmeldefrist nach § 8 Absatz 1 nachweislich zugezogene Schülerinnen und Schüler werden so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht. Dies gilt auch für Kinder, die ihre Anmeldeschule wegen fehlender Kapazität nicht besuchen konnten.

(5) Bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze werden innerhalb der Gruppe nach Absatz 4 vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft. Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der

4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.

(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, werden diese berücksichtigt.

§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium

(1) Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgenommen.

(2) Zunächst werden gegebenenfalls bis zu 10 Prozent der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dasselbe Gymnasium in der Sekundarstufe I besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. Dies gilt dann, wenn die Aufnahmekapazität des Gymnasiums schon für die Gruppe nach Absatz 3 nicht ausreicht, nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ebenfalls das Leistungskriterium nach Absatz 3 erfüllen.

(3) Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, werden diese berücksichtigt.

§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguales Angebot

Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 und aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 nicht angewendet.

§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse

Bei der Aufnahme in eine von der Senatorin für Kinder und Bildung eingerichtete sportbetonte Klasse (Kaderklasse) einer weiterführenden Schule sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die ihre besondere sportliche Eignung in einem der im Land Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen haben und von diesem vorgeschlagen werden.

§ 13 a Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in Privatschulen

(1) Private Ersatzschulen teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler jeweils bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, mit.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz annehmen. Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge der Warteliste vergeben.

Abschnitt 4 – Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

§ 14 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe

(1) Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe I ihren Bildungsweg in der jeweiligen gymnasialen Oberstufe fortsetzen, wenn sie diese Oberstufe mit Erstwunsch anwählen.

(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe vergeben.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats und des Schülerbeirats.

(4) An einer Gymnasialen Oberstufe abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde

Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervertretung.

§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse

Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die mit Genehmigung der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.

Abschnitt 5 - Schulwechsel

§ 16 Schulwechsel

(1) Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.

Abschnitt 6 - Kapazitäten

§ 17 Zügigkeit

(1) Die Zügigkeit der einzelnen Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest.

(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann zum Zweck der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen zusätzliche Klassenverbände einrichten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kapazitäten sind den Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen vorbehalten.

§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse

(1) Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder

das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest. Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt für Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

Die Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2015/2016 richten sich nach den bisher geltenden Regelungen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Anlage 1

(zu § 18)

Schulart/Schulstufe	Jahrgangsstufen	Schülerinnen und Schüler pro Klassenverband (Regelgröße)
Grundschule	1 - 4	24
Oberschule	5 - 10	25
Gymnasium	5 - 9	30
Gymnasiale Oberstufe	E-Phase	28
	Qualifikationsphase	25

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
Abschnitt 1 - Allgemeines	Abschnitt 1 - Allgemeines	Abschnitt 1 - Allgemeines
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p> <p>(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p> <p>(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.</p> <p>(2) Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt außerhalb des durch diese Verordnung geregelten Verfahrens und geht diesem vor.</p>
<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 1. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.</p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bun-</p>	<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 1. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.</p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bun-</p>	<p>§ 2 Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern</p> <p>(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hauptwohnung nicht im Land Bremen haben, werden gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern aus Bremen nachrangig aufgenommen. ²Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die einem der in § 1 Absatz 3 der Vereinbarung der Gegenseitigkeit des Besuchs öffentlicher Schulen zwischen den Ländern Niedersachsen und Bremen vom 1. März 1996 (Brem.ABl. S. 639) genannten Verträge unterfallen.</p> <p>(2) Fristgerechte Anmeldungen zur Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bun-</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>desländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p>	<p>desländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p>	<p>desländern, die zum kommenden Schuljahr nachweislich ihre Hauptwohnung im Land Bremen haben werden, nehmen gleichberechtigt am Aufnahmeverfahren teil.</p>
<p>§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirates unter Abwägung der einzelnen Härtefallgründe, innerhalb der anderen Gruppen das Los.</p>	<p>§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe <u>der Härtefälle der Grad der Härte</u>, innerhalb der anderen Gruppen das Los.</p>	<p>§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirates unter Abwägung der einzelnen Härtefallgründe, innerhalb der anderen Gruppen das Los.</p>
<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen. ²Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³Die Warteliste hat nur für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. ⁴Mit dem</p>	<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, <u>es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach § 6 Absatz 4 Satz 1 abgelehnt</u>. ²Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³Die Warteliste hat nur</p>	<p>§ 4 Warteliste</p> <p>(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt worden ist, werden in eine Warteliste mit Rangfolge aufgenommen, <u>es sei denn, ihre Aufnahme wurde nach § 6 Absatz 4 Satz 1 abgelehnt</u>. ²Die Warteliste wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 per Los besetzt. ³Die Warteliste hat nur</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.</p> <p>(2) ¹An einer Grundschule werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, für die die Grundschule die Anmeldeschule ist. ²Bei Aufnahme in die Grundschule nach § 6 bestimmt die Konferenz der Grundschulen der Region abweichend von Absatz 1 Satz 2 die Rangfolge nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(3) An Oberschulen werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 5 berücksichtigt.</p> <p>(4) An Gymnasien werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz 4 berücksichtigt.</p>	<p>für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. ⁴Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.</p> <p>(2) An einer Grundschule <u>wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.</u></p> <p>(3) An Oberschulen werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz <u>4</u> berücksichtigt.</p> <p>(4) An Gymnasien werden vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von <u>§ 11 Absatz 3</u> berücksichtigt.</p>	<p>für das erste Halbjahr des jeweiligen Schuljahres Gültigkeit. ⁴Mit dem Ablehnungsbescheid ist der Platz der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Warteliste mitzuteilen.</p> <p>(2) An einer Grundschule <u>wird die Warteliste nach den für die Aufnahme geltenden Regelungen besetzt.</u></p> <p>(3) An Oberschulen werden <u>in der Warteliste</u> vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von § 10 Absatz <u>4</u> berücksichtigt.</p> <p>(4) An Gymnasien werden <u>in der Warteliste</u> vorrangig Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von <u>§ 11 Absatz 3</u> berücksichtigt.</p>
<p>§ 5 Dokumentation des Aufnahmeverfahrens</p> <p>Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.</p>	<p>§ 5 Dokumentation des Aufnahmeverfahrens</p> <p>Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.</p>	<p>§ 5 Dokumentation des Aufnahmeverfahrens</p> <p>Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.</p>
<p>Abschnitt 2 – Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>Abschnitt 2 – Aufnahme in die Grundschule</p>	<p>Abschnitt 2 – Aufnahme in die Grundschule</p>
<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig wer-</p>	<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig wer-</p>	<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig wer-</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>dender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können, <i>erhalten</i> in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten wohnortnahen Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. ³Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule sind an der Anmeldeschule einzureichen.</p> <p>(2) ⁴Das Kind gilt durch die Anmeldung als an der Anmeldeschule aufgenommen, wenn dort noch Platz frei für es ist und die Erziehungsberechtigten keine andere Grundschule für es wünschen. ²Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach Absatz 3.</p> <p>(3) ⁴Über die Aufnahme von Kindern, für die an ihrer Anmeldeschule kein Platz mehr frei ist oder für die ihre Erziehungsberechtigten eine andere Grundschule wünschen, entscheidet die Konferenz der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Dabei kann sie insbesondere Wünsche von Erziehungsberechtigten, die bei einer</p>	<p>dender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können (<u>Einschulungskinder</u>), <u>müssen sie innerhalb einer</u> von der in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat <u>festgesetzten Frist an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbezirk sie wohnen</u> (Anmeldeschule). ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. ³<u>Die Einschulungskinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.</u> ⁴<u>Härtefälle werden gleichrangig mit den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk aufgenommen, auch wenn die Schule nicht die Anmeldeschule ist.</u> ⁵<u>Ein Härtefall liegt vor, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der Anmeldeschule oder einer anderen wohnortnahen Grundschule nicht bestehen oder</u> 2. <u>ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, und eine Versagung der Aufnahme zu Problemen bei der Ver-</u> 	<p>dender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können- (<u>Einschulungskinder</u>), <u>müssen diese Kinder innerhalb einer</u> von der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat <u>festgesetzten Frist an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbezirk sie wohnen</u> (Anmeldeschule). ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. ³<u>Die Einschulungskinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen.</u> ⁴<u>Härtefälle werden gleichrangig mit den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk aufgenommen, auch wenn die Schule nicht die Anmeldeschule ist.</u> ⁵<u>Ein Härtefall liegt vor, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der Anmeldeschule oder einer anderen wohnortnahen Grundschule nicht bestehen oder</u> 2. <u>ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, und eine Versagung</u>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p><i>Ganztagsgrundschule als Anmeldeschule eine Ganztagsbeschulung nicht wünschen, sowie Härtefälle nach § 7 Absatz 2 berücksichtigen.³ § 7 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.⁴ Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.⁵ Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme in eine andere Grundschule als die Anmeldeschule kann entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt.⁶ Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme wegen der Beeinträchtigung der für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechten Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten, wird abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 keine Warteliste gebildet.</i></p>	<p><i><u>einbarkeit von Familie und Beruf führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</u></i></p> <p>⁶<i><u>Darüber hinaus kann die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven in begründeten Einzelfällen einer Schule ein Kind als Härtefall zuweisen, soweit dies aufgrund der besonderen familiären und sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden.</u></i> ⁷<i>Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</i></p> <p><i>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die Zahl der Plätze für Einschulungskinder an der Grundschule (Anmeldeüberhang), werden nach Möglichkeit zunächst die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule bewilligt. ²Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. ³Im Übrigen entscheidet das Los zwischen den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie gegebenenfalls den Härtefällen nach Absatz</i></p>	<p><i>der Aufnahme zu Problemen bei der <u>Ver</u>einbarkeit von Familie und Beruf führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</i></p> <p>⁶<i>Abweichend hiervon kann die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven in begründeten Einzelfällen einer Schule ein Kind als Härtefall zuweisen, soweit dies aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden. ⁷Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte, oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</i></p> <p><i>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anmeldeüberhang), wird zunächst über die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule entschieden. ²Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder dem Magistrat nach Absatz 1 Satz 6 zugewiesenen Kinder und danach die Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. ³Im Übrigen entscheidet das Los in der</i></p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
	<p><u>1 Satz 5 Nummer 2. ⁴Die Einschulungskinder aus dem Einzugsbezirk, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden einer anderen wohnortnahen Grundschule zugewiesen, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um einen Härtefall im Sinne von Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 handelt. ⁵Sie werden bei ihrer Anmeldeschule vor den abgelehnten Anwahlanträgen nach Absatz 3 auf die Warteliste gesetzt.</u></p> <p><u>(3) ¹Einschulungskinder werden auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule als der Anmeldeschule (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort nach der Aufnahme gemäß Absatz 1 noch Platz ist und die Aufnahme nicht gemäß Absatz 4 abgelehnt wurde. ²Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.</u></p> <p><u>³Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Satz 2 die Anzahl der freien Plätze an der Schule (Anwahlüberhang), werden zunächst Härtefälle nach Absatz</u></p>	<p><u>Gruppe aus zwischen den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie gegebenenfalls den Härtefällen nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2. ⁴Die Einschulungskinder aus dem Einzugsbezirk, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden auf die Warteliste gesetzt und einer anderen wohnortnahen Grundschule, Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 ihrer Anmeldeschule zugewiesen, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um einen Härtefall im Sinne von Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 handelt. ⁵Sie werden bei ihrer Anmeldeschule vor den abgelehnten Anwahlanträgen nach Absatz 3 auf die Warteliste gesetzt.</u></p> <p><u>(3) ¹Einschulungskinder werden auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule als der Anmeldeschule (Anwahlschule) aufgenommen, wenn dort nach der Aufnahme gemäß Absatz 1 noch Platz ist und die Aufnahme nicht gemäß Absatz 4 abgelehnt wurde. ²Der Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule ist innerhalb der Anmeldefrist bei der Anmeldeschule einzureichen. Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte Anträge, gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt. ³Übersteigt die Anzahl der Anträge nach Satz 2 die für die Schule festgesetzte Kapazität (Anwahlüberhang), werden zunächst Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 aufgenommen. Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 aufgenommen. ⁴Dann werden die</u></p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
	<p><u>1 Satz 5 aufgenommen. ⁴Dann werden die Kinder aufgenommen, von denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird. ⁵Im Übrigen entscheidet das Los.</u></p> <p><u>(4) ¹Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre. ²Dies gilt nicht, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die angewählte Grundschule im Gegensatz zur Anmeldeschule ein Ganztagsangebot vorhält und es sich dabei um eine Ganztagschule der Region nach Absatz 5 Satz 4 oder um die wohnortnächste Ganztagschule handelt,</u> 2. <u>es sich bei der angewählten Grundschule um eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt oder</u> 3. <u>die Anmeldeschule eine gebundene Ganztagschule ist und die Erziehungsberechtigten die Ganztagsbeschulung für ihr Kind</u> 	<p><u>Kinder aufgenommen, von denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird. ⁴Im Übrigen entscheidet das Los.</u></p> <p><u>(4) ¹Ein Antrag auf Aufnahme in eine andere Grundschule kann abgelehnt werden, wenn durch die Aufnahme an der Anwahlschule die für den Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der Anmeldeschule beeinträchtigt wäre. ²Dies gilt nicht, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die angewählte Grundschule im Gegensatz zur Anmeldeschule ein Ganztagsangebot vorhält und es sich dabei um eine Ganztagschule der Region nach Absatz 5 Satz 4 oder um die wohnortnächste Ganztagschule handelt,</u> 2. <u>es sich bei der angewählten Grundschule um eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule handelt oder</u> 3. <u>die Anmeldeschule eine gebundene Ganztagschule ist und die Erziehungsberechtigten die Ganztagsbeschulung für ihr Kind nicht wünschen.</u>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
	<p><i>nicht wünschen.</i></p> <p><u>(5)</u> ¹Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region <u>mit Ausnahme der Aufnahme von Härtefällen nach Absatz 2 Satz 6.</u> ²<u>Über Anträge aus einer anderen als der eigenen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Anmelde-schule.</u> ³Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.</p>	<p><u>(5)</u> ¹Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz der Grundschulen der Region <u>mit Ausnahme der Aufnahme von Härtefällen nach Absatz 2 Satz 6.</u> ²<u>Über eine Zuweisung nach Absatz 2 Satz 4 zu einer Schule in einer anderen Region sowie über Anwahlanträge aus einer anderen Region entscheidet sie nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der aufnehmenden oder abgebenden Schule.</u> ³Die Konferenz der Grundschulen der Region besteht aus den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region als stimmberechtigte Mitglieder und je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats der Grundschulen der Region als beratende Mitglieder.</p>
<p>§ 7 Aufnahme in eine Grundschule mit besonderem Angebot</p> <p>(1) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind eine Ganztagsgrundschule, eine in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigte Grundschule mit besonderem Sprach- oder Sportangebot oder eine an eine Oberschule angegliederte Grundschule besuchen lassen möchten, können eine entspre-</p>	<p>§ 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge</p> <p><u>(1)</u> ¹Private Grundschulen melden die bei ihnen neu aufgenommenen Einschulungskinder bis zum 15. Februar jedes Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldungen einschließlich der Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen. ²Die Erziehungsberechtigten, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben haben und deren Kind</p>	<p>§ 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge</p> <p><u>(1)</u> ¹Private Grundschulen melden die bei ihnen neu aufgenommenen Einschulungskinder bis zum 15. Februar jedes Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldungen einschließlich der Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen. ²Die Erziehungsberechtigten, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben haben und deren Kind</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>ehende Grundschule wählen.</p> <p>(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anwahlen nach Absatz 1 die festgesetzte Kapazität, werden zunächst die Kinder aufgenommen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entständen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn. <p>³Im Übrigen entscheidet das Los. ⁴Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Konferenz</p>	<p><u>gleichzeitig in einer öffentlichen Grundschule aufgenommen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides erklären, ob sie den Platz in der öffentlichen Grundschule annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz gegebenenfalls nach der Rangfolge der Warteliste an ein anderes Einschulungskind vergeben.</u></p> <p><u>(2) ¹Einschulungskinder, die nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen sind oder bis zum Beginn des neuen Schuljahres ziehen werden, werden an dieser Grundschule aufgenommen, wenn dort noch Platz ist. ²Ansonsten werden sie einer anderen wohnortnahen Grundschule zugewiesen und in der neuen Anmeldeschule vor den abgelehnten Anwahanträgen auf der Warteliste platziert. ³Ist in keiner anderen wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, muss das Kind je nach Auslastung entweder an der Anmeldeschule oder an einer anderen wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen werden.</u></p>	<p><u>gleichzeitig in einer öffentlichen Grundschule aufgenommen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheides erklären, ob sie den Platz in der öffentlichen Grundschule annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz gegebenenfalls nach der Rangfolge der Warteliste an ein anderes Einschulungskind vergeben.</u></p> <p><u>(2) ¹Einschulungskinder, die nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens nachweislich in das Einzugsgebiet einer Grundschule gezogen sind oder bis zum Beginn des neuen Schuljahres ziehen werden, werden an dieser Grundschule aufgenommen, wenn dort noch Platz ist. ²Ansonsten werden sie einer anderen wohnortnahen Grundschule zugewiesen und in der neuen Anmeldeschule vor den abgelehnten Anwahanträgen auf der Warteliste platziert. ³Ist in keiner anderen wohnortnahen Grundschule ein Platz frei, muss das Kind je nach Auslastung entweder an der Anmeldeschule oder an einer anderen wohnortnahen Grundschule über Kapazität aufgenommen werden.</u></p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p><i>der Grundschulen der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region.</i></p>		
<p>Abschnitt 3 – Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I</p>	<p>Abschnitt 3 – Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I</p>	<p>Abschnitt 3 – Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I</p>
<p>§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. ²Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. ³Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. ⁴Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. ⁵Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfah-</p>	<p>§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. ²Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. ³Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der die Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat festgesetzt. ⁴Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. ⁵Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser</p>	<p>§ 8 Allgemeines</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 für eine Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, die ihr Kind besuchen soll. ²Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. ³Die Anmeldefrist wird in der Stadtgemeinde Bremen von der die Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat festgesetzt. ⁴Bewerbungen, die nach Ablauf der Anmeldefrist abgegeben werden, werden nachrangig behandelt. ⁵Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, die einer Oberschule angegliedert ist, können ihren Bildungsweg nach der Jahrgangsstufe 4 an dieser</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>ren durchlaufen zu müssen.</p> <p>(3) ¹Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmebescheid. ²In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. ³Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.</p> <p>(4) Die Schule der Sekundarstufe I, in der die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.</p> <p>(5) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirats. ²Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachterin oder Beobachter des Aufnahmeverfahrens entsenden. ³Dies gilt nicht für die Beratung der Härtefallanträge; über die bewilligten Härtefälle berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in anonymisierter Form unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.</p>	<p>Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.</p> <p>(3) ¹Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmebescheid. ²In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. ³Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.</p> <p>(4) Die Schule der Sekundarstufe I, in der die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.</p> <p>(5) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirats. ²<u>Die Bewilligung eines Härtefallantrages bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats.</u> ³Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachterin oder Beobachter des Aufnahmeverfahrens entsenden. ⁴Dies gilt nicht für die Beratung der Härtefallanträge; über die bewilligten</p>	<p>Oberschule fortsetzen, ohne ein Aufnahmeverfahren durchlaufen zu müssen.</p> <p>(3) ¹Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmebescheid. ²In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. ³Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme.</p> <p>(4) Die Schule der Sekundarstufe I, in der die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule.</p> <p>(5) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule nach Beratung mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des dortigen Elternbeirats. ²<u>Die Bewilligung eines Härtefallantrages bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats.</u> ³Die Gesamtschülervertretung, der Zentralelternbeirat und der Beirat des jeweiligen Stadt- oder Ortsteils können je ein Mitglied als Beobachterin oder Beobachter des Aufnahmeverfahrens entsenden. ⁴Dies gilt nicht für die Beratung der Härtefallanträge; über die bewilligten</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
	Härtefälle berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in anonymisierter Form unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.	Härtefälle berichtet die Schulleiterin oder der Schulleiter in anonymisierter Form unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe.
<p>§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittwunsch zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(3) ¹Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 Absatz 1 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(4) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erst-</p>	<p>§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittwunsch zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(3) ¹Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(4) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erst-</p>	<p>§ 9 Zeitliche Abfolge des Aufnahmeverfahrens</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren sind zuerst die Anmeldungen durch Erstwunsch, dann die Anmeldungen durch Zweitwunsch und anschließend die Anmeldungen durch Drittwunsch zu berücksichtigen.</p> <p>(2) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, wird unter diesen das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Zweit- und Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(3) ¹Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch und durch Zweitwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erstwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Zweitwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Anmeldungen durch Drittwunsch werden anschließend gemäß § 4 in die Warteliste aufgenommen.</p> <p>(4) Übersteigt erst die Summe der Anmeldungen durch Erstwunsch, durch Zweitwunsch und durch Drittwunsch die für die Schule festgesetzte Kapazität, werden die Schülerinnen und Schüler mit Erst-</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>wunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.</p> <p>(5) ¹Können Schülerinnen und Schüler mit keinem der Wünsche ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer anderen Schule derselben Schulart zugewiesen.²Steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler einer Schule einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. ³Die Entscheidungen nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat getroffen.</p>	<p>wunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.</p> <p>(5) ¹Können Schülerinnen und Schüler mit keinem der Wünsche ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer anderen Schule derselben Schulart zugewiesen.²Steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler einer Schule einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. ³Die Entscheidungen nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin <u>für Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat getroffen.</p>	<p>wunsch und mit aktuellem Zweitwunsch aufgenommen und dann wird unter den Schülerinnen und Schülern mit Drittwunsch das Auswahlverfahren durchgeführt.</p> <p>(5) ¹Können Schülerinnen und Schüler mit keinem der Wünsche ihrer Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer anderen Schule derselben Schulart zugewiesen.²Steht keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann die Schülerin oder der Schüler einer Schule einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden. ³Die Entscheidungen nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin <u>für Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat getroffen.</p>
<p>§ 10 Aufnahme in die Oberschule</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der Gruppen nach den Absätzen 2 bis 6 aufgenommen.</p> <p>(2) ¹Zunächst werden bis zu 10 vom Hundert der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,</p>	<p>§ 10 Aufnahme in die Oberschule</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber <u>nach Maßgabe der folgenden Absätze</u> aufgenommen.</p> <p>(2) ¹Zunächst werden <u>gegebenenfalls</u> bis zu 10 <u>Prozent</u> der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber</p>	<p>§ 10 Aufnahme in die Oberschule</p> <p>(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber <u>nach Maßgabe der folgenden Absätze</u> aufgenommen.</p> <p>(2) ¹Zunächst werden <u>gegebenenfalls</u> bis zu 10 <u>Prozent</u> der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe <i>allgemeinbildende Schule</i> besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn. <p>(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Bildung, <i>Wissenschaft und Gesundheit</i> oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.</p> <p>(4) ¹Anschließend werden bis zu einem Drittel der</p>	<p>vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe <i>Oberschule</i> besucht <u>und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird</u> und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn. <p>(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.</p> <p>(4) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Be-</p>	<p>vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Ein Härtefall liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder 3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe <i>Oberschule</i> besucht <u>und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird</u> und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn. <p>(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.</p> <p>(4) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Be-</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen.²Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft.³Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.</p> <p>(5) Danach werden die Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der gewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.</p>	<p>werber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der <u>angewählten</u> Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.²<u>Vor dem Ablauf der Anmeldefrist nach § 8 Absatz 1 nachweislich zugezogene Schülerinnen und Schüler werden so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht.</u>³<u>Dies gilt auch für Kinder, die ihre Anmel-deschule wegen fehlender Kapazität nicht besuchen konnten.</u></p> <p>(5)¹ Bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze <u>werden innerhalb der Gruppe nach Absatz 4 vorrangig</u> an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen.²Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft.³Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regio-</p>	<p>werber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der <u>angewählten</u> Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind.²<u>Vor dem Ablauf der Anmeldefrist nach § 8 Absatz 1 nachweislich zugezogene Schülerinnen und Schüler werden so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht.</u>³<u>Dies gilt auch für Kinder, die ihre Anmel-deschule wegen fehlender Kapazität nicht besuchen konnten.</u></p> <p>(5)¹ Bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze <u>werden innerhalb der Gruppe nach Absatz 4 vorrangig</u> an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen.²Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft.³Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regio-</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, <i>entscheidet unter ihnen das Los.</i></p>	<p>nalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.</p> <p>(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, <u>werden diese berücksichtigt.</u></p>	<p>nalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.</p> <p>(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, <u>werden diese berücksichtigt.</u></p>
<p>§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium</p> <p>Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber <i>in der Rangfolge der Gruppen nach</i> <i>§ 10 Absatz 2 bis 4 und 6 aufgenommen, wobei die Aufnahme nach Leistung nicht anteilig begrenzt ist.</i></p>	<p>§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium</p> <p><u>(1)</u> Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber <u>nach Maßgabe der folgenden Absätze</u> aufgenommen.</p> <p>(2) ¹Zunächst werden <u>gegebenenfalls</u> bis zu 10 <u>Prozent</u> der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Dies trifft zu, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder 	<p>§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium</p> <p><u>(1)</u> Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber <u>nach Maßgabe der folgenden Absätze</u> aufgenommen.</p> <p>(2) ¹Zunächst werden <u>gegebenenfalls</u> bis zu 10 <u>Prozent</u> der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Ein Härtefall liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
	<p>2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder</p> <p>3. ein Geschwisterkind bereits <u>dasselbe Gymnasium besucht und auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird</u> und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. <u>Dies gilt dann, wenn die Aufnahmekapazität des Gymnasiums schon für die Gruppe nach Absatz 3 nicht ausreicht, nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ebenfalls das Leistungskriterium nach Absatz 3 erfüllen.</u> Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p> <p><u>(3) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. ²§ 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, werden diese berücksichtigt.</u></p>	<p>2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder</p> <p>3. ein Geschwisterkind bereits <u>dasselbe Gymnasium in der Sekundarstufe I besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird</u> und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. <u>Dies gilt dann, wenn die Aufnahmekapazität des Gymnasiums schon für die Gruppe nach Absatz 3 nicht ausreicht, nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ebenfalls das Leistungskriterium nach Absatz 3 erfüllen.</u> Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.</p> <p><u>(3) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. ²§ 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(4) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, werden diese berücksichtigt.</u></p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguales Angebot</p> <p>Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 nicht angewendet.</p>	<p>§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguales Angebot</p> <p>Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz <u>4 Satz 1 und aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3</u> nicht angewendet.</p>	<p>§ 12 Aufnahme in ein besonderes bilinguales Angebot</p> <p>Bei der Aufnahme in eine weiterführende Schule mit einem bilingualen Unterrichtsangebot, das in der jeweiligen Stadtgemeinde nur einmal vorhanden ist, werden im Aufnahmeverfahren für dieses Angebot die Regelungen aus § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz <u>4 Satz 1 und aus § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3</u> nicht angewendet.</p>
<p>§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingerichtete sportbetonte Klasse (Kaderklasse) einer weiterführenden Schule sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die ihre besondere sportliche Eignung in einem der im Land Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen haben und von diesem vorgeschlagen werden.</p>	<p>§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine von der Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung eingerichtete sportbetonte Klasse (Kaderklasse) einer weiterführenden Schule sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die ihre besondere sportliche Eignung in einem der im Land Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen haben und von diesem vorgeschlagen werden.</p>	<p>§ 13 Aufnahme in eine sportbetonte Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine von der Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung eingerichtete sportbetonte Klasse (Kaderklasse) einer weiterführenden Schule sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die ihre besondere sportliche Eignung in einem der im Land Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen haben und von diesem vorgeschlagen werden.</p>
<p>§ 13 a Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>(1) Ersatzschulen in freier Trägerschaft teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler jeweils bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des</p>	<p>§ 13 a Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in <u>Privatschulen</u></p> <p>(1) <u>Private Ersatzschulen</u> teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler jeweils bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulge-</p>	<p>§ 13 a Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in <u>Privatschulen</u></p> <p>(1) <u>Private Ersatzschulen</u> teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler jeweils bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulge-</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, mit.</p> <p>(2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. ²Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge der Warteliste gemäß § 4 vergeben.</p>	<p>setzes durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, mit.</p> <p>(2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. ²Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge der Warteliste vergeben.</p>	<p>setzes durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, mit.</p> <p>(2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. ²Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge der Warteliste vergeben.</p>
Abschnitt 4 – Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe	Abschnitt 4 – Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe	Abschnitt 4 – Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe
<p>§ 14 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe I ihren Bildungsweg in der jeweiligen</p>	<p>§ 14 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) ¹Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe I ihren Bildungsweg in der jeweiligen</p>	<p>§ 14 Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) ¹Unbeschadet der leistungsbezogenen Anforderungen können die Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Sekundarstufe I, der Sekundarstufe I einer Verbundschule oder aus einer zugeordneten Sekundarstufe I ihren Bildungsweg in der jeweili-</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>gymnasialen Oberstufe fortsetzen.</p> <p>(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe vergeben.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats und des Schülerbeirats.</p> <p>(4) ¹An einer Gymnasialen Oberstufe abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. ²Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Ge-</p>	<p>gymnasialen Oberstufe fortsetzen, <u>wenn sie diese Oberstufe mit Erstwunsch anwählen.</u> ²<u>Bei mehreren Zuordnungen begrenzt sich dieser Anspruch auf die erstgewählte Oberstufe.</u></p> <p>(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe vergeben.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats und des Schülerbeirats.</p> <p>(4) ¹An einer Gymnasialen Oberstufe abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. ²Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervertretung.</p>	<p>gen gymnasialen Oberstufe fortsetzen, <u>wenn sie diese Oberstufe mit Erstwunsch anwählen.</u> ²<u>Bei mehreren Zuordnungen begrenzt sich dieser Anspruch auf die erstgewählte Oberstufe.</u></p> <p>(2) Sind dann noch Plätze frei, werden diese bei Überanwahl nach Aufnahme von Härtefällen im Sinne von § 10 Absatz 2 Satz 2 unter Abwägung der angewählten Profile und des weiteren Leistungsfaches der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil- und Leistungskursangebot der Gymnasialen Oberstufe vergeben.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Elternbeirats und des Schülerbeirats.</p> <p>(4) ¹An einer Gymnasialen Oberstufe abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots. ²Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie in der Stadtgemeinde Bremen aus je drei Mitgliedern und in der Stadtgemeinde Bremerhaven aus je einem Mitglied des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervertretung.</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
samtschülervertretung.		
<p>§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die in der Stadtgemeinde Bremen mit Genehmigung der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Genehmigung des Magistrats in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.</p>	<p>§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die mit Genehmigung der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.</p>	<p>§ 15 Aufnahme in eine mit einem Dritten kooperierende Klasse</p> <p>Bei der Aufnahme in eine Klasse einer weiterführenden Schule, die mit Genehmigung der in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, werden nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, denen durch den Dritten und die Schulleiterin oder den Schulleiter einvernehmlich ein entsprechender Praktikumsplatz bei dem Dritten zugewiesen wurde.</p>
Abschnitt 5 - Schulwechsel	Abschnitt 5 - Schulwechsel	Abschnitt 5 - Schulwechsel
<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) ¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend.</p>	<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) ¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²<u>Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen.</u> ³Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der</p>	<p>§ 16 Schulwechsel</p> <p>(1) ¹Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 1 oder 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn in der angewählten Schule im Rahmen ihrer festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. ²<u>Der Wechsel soll nur zum Anfang eines neuen Schuljahres erfolgen.</u> ³Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, gelten für die Aufnahme in die Grundschulen die Bestimmungen der §§ 6 bis 7 und für die Aufnahme in Schulen der</p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.	Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend. (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.	Sekundarstufe I die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 entsprechend. (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der angewählten Schule.
Abschnitt 6 - Kapazitäten	Abschnitt 6 - Kapazitäten	Abschnitt 6 - Kapazitäten
<p>§ 17 Zügigkeit</p> <p>Die Zügigkeit der Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat für die einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest.</p>	<p>§ 17 Zügigkeit</p> <p>Die Zügigkeit der einzelnen Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest.</p>	<p>§ 17 Zügigkeit</p> <p>(1) Die Zügigkeit der einzelnen Schulen setzen in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin <u>für Kinder und Bildung</u>, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Bedingungen und des jeweiligen pädagogischen Konzepts der Schule, insbesondere des Ganztagsbetriebes oder der Unterrichtung in Jahrgangsteams, fest.</p> <p><u>(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann zum Zweck der Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen zusätzliche Klassenverbände an Schulen einrichten. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kapazitäten sind den Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen vorbehalten.</u></p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p> <p>(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest.</p> <p>(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin für Bildung,</p>	<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p> <p>(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest. <u>Die Regelgröße kann vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um 10 Prozent erhöht werden.</u></p> <p>(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin <u>für Kinder und</u></p>	<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p> <p>(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für <u>Kinder und</u> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest. <u>Für Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen kann in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat bis zu zwei Plätze je Klassenverband freihalten. Die Regelgröße der Klassen, die keine Eingangsjahrgänge sind, kann dabei vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um bis zu zwei Regelschulplätzen je Klassenverband erhöht werden. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt für Satz 2 und 3 entsprechend.</u></p> <p>(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin <u>für Kinder und</u></p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
Wissenschaft und Gesundheit für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.	Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.	Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.
Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen	Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen	Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen
<p>§ 19 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in eine weiterführende Schule, die kein durchgängiges Gymnasium ist und im Schuljahr 2010/2011 noch keine Oberschule sein wird, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass sich die Aufnahme in einen gymnasialen Zweig einer solchen Schule nach § 11 und im Übrigen nach § 10 richtet.</p> <p>(2) Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der sechsjährigen Grundschule in eine weiterführende Schule gilt § 68 des Bremischen Schulgesetzes in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung fort.</p> <p>(3) Im Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2010/2011 genügt abweichend von § 10 Absatz 4 Satz 3 für die Berücksichtigung von Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen im Fach Deutsch, dass eine einschlägige Diagnose des Zentrums für schülerbezogene Beratung bezie-</p>	<p>§ 19 Übergangsbestimmungen</p> <p><u>Die Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2015/2016 richten sich nach den bisher geltenden Regelungen.</u></p>	<p>§ 19 Übergangsbestimmungen</p> <p><u>Die Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2015/2016 richten sich nach den bisher geltenden Regelungen.</u></p>

Alte Fassung	Entwurf für 1. Depu-Befassung	Entwurf für 2. Depu-Befassung (Änderungen ggü. 1. Entwurf fett markiert)
<p><i>hungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist.</i></p>		
<p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge vom 2. März 2004 (Brem.GBl. S. 144 – 223-b-10) außer Kraft. (3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520 – 223-b-10) außer Kraft.</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.</p>

Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen

Allgemeine Anmerkungen zum VO-Entwurf

Magistrat Bremerhaven:

Nach Durchführung der Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2016/2017 halten wir eine Evaluation für erforderlich. Insbesondere ist derzeit nicht absehbar, wie sich die Änderungen im Grundschulbereich auswirken werden.

Personalrat Schulen Bremerhaven:

Der Personalrat Schulen Bremerhaven lehnt die Vorlage zur Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in der vorliegenden Form ab.

Aus Sicht des Personalrates Schulen Bremerhaven wäre es dringend erforderlich gewesen, die beteiligten Kolleg*innen, in diesem Falle hauptsächlich die Schulleitungen, frühzeitig in die Planungen für eine neue Verordnung einzubeziehen bzw. wichtige Erfahrungen aus der Praxis mit zu berücksichtigen. Dieses ist unserer Kenntnis nach nicht oder nur sehr eingeschränkt geschehen.

....

Des Weiteren ist der Entwurf für eine Ausführungsvorschrift an einigen Stellen zu wenig konkret und schafft damit Spielräume, die das Potential für neue Probleme haben könnten. Beispielhaft genannt seine hier:

- ☞ der Grad der Härte die funktionsgerechte Auslastung
- ☞ räumliche Standards
- ☞ den Vorrang bestehender pädagogischer Konzepte

Das könnte dazu führen, dass Schulen die Aufnahme von Schüler*innen mit Verweis auf die Verordnung ablehnen, damit wäre dann weniger geregelt als vorher, so dass absehbar mehr Entscheidungen von der Schulaufsicht zu treffen sind.

Eine Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen kann nur als Übergangsverordnung angesehen werden. Eine neue Verordnung bezieht sich auf die derzeitige Krisensituation und muss von daher befristet werden. Begleitend muss es eine unabhängige Evaluation geben, um dann unter Einbeziehung der Kolleg*innen vor Ort eine Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort in den Schulen vorzunehmen.

Abschließende Bemerkung zum Sprachgebrauch:

Im gegebenen Zusammenhang wird das Wort Härtefall umgangssprachlich für ein Kind benutzt, für das es eine besondere Härte darstellen würde, nicht an einer bestimmten Schule aufgenommen zu werden, das ist für eine Verordnung unangemessen, auch wenn gemeint ist, dass ein gegebener Sachverhalt eine Härte darstellt. Die Steigerung zum „Superhärtefall“ ist abzulehnen, weil es weder eine Superhärte noch superharte Sachverhalte gibt. Der Begriff „Superhärtefall“ ist zu erläutern oder zu streichen.

Personalrat Schulen Bremen / FB Schulen:

Der Personalrat Schulen kann dem vorgelegten Entwurf der AufnahmeVO nicht aus mehreren Gründen nicht zustimmen.

Zunächst lehnt der Personalrat Schulen eine Erhöhung der Regelgrößen für Klassen und Kurse wie in § 18 vorgesehen entschieden ab. Aus Sicht der Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiter/innen sind die bestehenden Regelgrößen schon zu hoch und müssten deutlich gesenkt werden. Um die wachsende Zahl von schulpflichtigen Flüchtlingskindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie Einwandererkinder ins Regelsystem zu integrieren, bedarf es zusätzlicher Klassenverbände. Die Erhöhung der Regelgrößen ist auch kurzfristig keine Lösung.

Im Übrigen schließt sich der Personalrat Schulen der Argumentation der Arbeitsgemeinschaft der Primarstufen-Schulleitungen an. Dort wird deutlich, dass die vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten von Härtefällen ebenso viele Probleme aufwerfen wie sie zu lösen versuchen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf kollidiert mit einigen der vorgeschlagenen Bestimmungen.

AG Schulleiter Primarstufe Bremen / Frauenbeauftragte Schulen

Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind nicht ausreichend bedacht worden.

Wir bedauern es sehr, dass es kein Beteiligungsverfahren zur Gesetzesänderung gegeben hat.

Entwurf für 1. Depu-Befassung	Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren	Stellungnahme der Behörde hierzu
<p>§ 3 Berechnung der Platzzahl für die vorrangig zu Berücksichtigenden und Auswahl innerhalb der Gruppen</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Anzahl der anteilig zu vergebenden Plätze wird nach dem Komma auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.</p> <p>(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden Plätze in dieser Gruppe, entscheidet innerhalb der Gruppe der Härtefälle <u>der Grad der Härte</u>, innerhalb der anderen Gruppen das Los.</p>	<p>Personalrat Schulen Bremerhaven:</p> <p>Die nun neu geregelte Anmeldung und die Abstufung der Härtefälle erfordert ein hohes Maß an Informationen, die von den Schulleitungen nach Möglichkeit im Vorfeld der Anmeldung eingeholt werden müssen.</p> <p>Dieses stellt die Kolleg*innen vor große Herausforderungen und Schwierigkeiten (z. B. sprachliche Barrieren; fehlende Dolmetscher*innen), die im Kontext der derzeitigen ohnehin schon extrem angespannten Situation an den Schulen nicht zu bewältigen sind. Hier fehlt der Hinweis, mit welchen Ressourcen oder mit welchen Entlastungen die Kolleg*innen rechnen können, damit sie Kapazität frei haben, um gezielt die Informationen einzu-</p>	<p>Ursprünglich gab es Überlegungen, die Härtefallentscheidungen bei den Grundschulen generell in die Schulaufsicht zu verlagern um die Konferenzen der Grundschulen zu entlasten und die Entscheidungspraxis zu vereinheitlichen. Davon wurde aber letztlich doch abgesehen, weil § 6 Abs. 3 S. 1 BremSchVwG dies nicht vorsieht („werden durch die Konferenz der Grundschulen der Region ... zugewiesen.“) § 3 Abs. 2 VO-Entwurf war in der Fassung der 1. Depu-Befassung irrtümlich hieran noch nicht wieder rückangepasst.</p> <p>Es bleibt bei der ursprünglichen Zuständigkeit der Konferenzen der Grundschulen der Region. Lediglich die atypischen Fälle nach § 6 Abs. 3 S. 10 BremSchVwG werden durch die Behörde entschieden, da das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.</p>

	<p>holen. Dieses gilt ebenso für die Kolleg*innen im Schulamt, die die eingeholten Informationen anschließend sichten und entsprechend der Härtefallstufungen einordnen müssen.</p> <p>ZEB Bremen:</p> <p>Der ZEB Bremen begrüßt die veränderte Entscheidungszuständigkeit, da es in der Vergangenheit häufig zu wenig einheitlichen und transparenten Entscheidungen gekommen ist.</p>	
<p>§ 5 Dokumentation des Aufnahmeverfahrens</p> <p>Das gesamte Aufnahmeverfahren ist zu dokumentieren.</p>	<p>ZEB Bremen:</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn die Dokumentation im Primar- und Sek. 1- Bereich identisch verlaufen würde.</p>	<p>Die Protokoll-Vordrucke, die die Schulen ausfüllen müssen, sind an die jeweiligen schulstufen- und schulartspezifischen Verfahrensschritte angepasst. Die Dokumentation muss aber in allen Fällen gleich gründlich erfolgen.</p>
<p>Abschnitt 2 – Aufnahme in die Grundschule</p>		
<p>§ 6 Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) ¹Die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder sowie die Erziehungsberechtigten der Kinder, die nach § 53 Absatz 2 und 3 des Bremischen Schulgesetzes schulpflichtig werden können (<i>Einschulungskinder</i>), <i>müssen sie innerhalb einer</i> von der in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für <i>Kinder und</i> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat <i>festgesetzten Frist an der Grundschule anmelden, in deren Einzugsbezirk sie wohnen</i> (Anmeldeschule). ²Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde</p>		

festgelegten Einzugsbezirk. ³Die Einschulungskinder werden zum kommenden Schuljahr an der Anmeldeschule oder, bei nicht ausreichender Kapazität, an einer anderen wohnortnahen Grundschule aufgenommen. ⁴Härtefälle werden gleichrangig mit den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk aufgenommen, auch wenn die Schule nicht die Anmeldeschule ist. ⁵Ein Härtefall liegt vor, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an der Anmeldeschule oder einer anderen wohnortnahen Grundschule nicht bestehen oder
2. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und auch im kommenden Schuljahr noch besuchen wird, und eine Versagung der Aufnahme zu Problemen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen würde, die das üblicherweise Vorkommende überschreitet. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.

⁵Darüber hinaus kann die Senatorin für Kinder und Bildung in der Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat in der Stadtgemeinde Bremerhaven in begründeten Einzelfällen einer Schule ein Kind als Härtefall zuweisen, soweit dies aufgrund der besonderen familiären und sozialen Situation erforderlich ist, um Belastungen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten, zu vermeiden. ⁷Nach Ablauf der Anmeldefrist gestellte

ZEB Bremen

Bereits in unserer Kommentierung zu § 6 Abs. 3 BremSchVwG haben wir darauf hingewiesen, dass wir die Formulierung der gleichrangigen Behandlung der Härtefälle mit den sog. Sprengelkindern für problematisch halten, insbesondere, weil die Gleichrangigkeit in § 6 Abs. 3, Satz 5 BremSchVwG, hier in § 6 Abs. 2, Satz 3 AufnahmeVO auf den Härtefall Nr. 2 beschränkt wird.

ZEB Bremen

Der Superhärtefall nach Satz 5 scheint uns ein Systembruch zu sein. Richtig müsste schon im BremSchVwG in § 6 Abs. 3, Satz 2 die abstrakte Regel, was ein Härtefall ist und dann die konkretisierenden Beispiele der Härtefälle aufgeführt werden. Konsequenterweise müsste ein solcher Härtefall vorrangig beschieden werden.

Dies ist von § 6 Abs. 3 BremSchVwG zwingend so vorgegeben.

§ 6 Abs. 3 S. 11 BremSchVwG wird zukünftig nicht mehr als „Superhärtefall“ bezeichnet (auch zu Anmerkung des PR-Schulen Bhv). Diese atypischen Fälle werden vorrangig durch die Schulaufsicht beschieden.

oder nicht bis zum Ablauf der Anmeldefrist begründete und glaubhaft gemachte Härtefallanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) ¹Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen nach Absatz 1 Satz 1 und der Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 die Zahl der Plätze für Einschulungskinder an der Grundschule (Anmeldeüberhang), werden nach Möglichkeit zunächst die Anträge auf Aufnahme in eine andere Grundschule bewilligt. ²Besteht dann immer noch ein Anmeldeüberhang, werden vorab Härtefälle nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 1 aufgenommen. ³Im Übrigen entscheidet das Los zwischen den Einschulungskindern aus dem Einzugsbezirk sowie gegebenenfalls den Härtefällen nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2. ⁴Die Einschulungskinder aus dem Einzugsbezirk, die dabei keinen Platz erhalten haben, werden einer anderen wohnortnahen Grundschule zugewiesen, sofern es sich bei ihnen nicht selbst um einen Härtefall im Sinne von Absatz 1 Satz 5 oder Satz 6 handelt. ⁵Sie werden bei ihrer Anmeldeschule vor den abgelehnten Anwahlanträgen nach Absatz 3 auf die Warteliste gesetzt.

(3).....

(4).....

(5).....

ZEB Bremen

Der ZEB begrüßt ausdrücklich den Vorrang nach Ziffer 1, tut sich aber schwer damit, Kriterien für Ziffer 2 zu sehen, die „Probleme in Familie und Beruf, die über das übliche Maß hinausgehen“ definieren, ohne auf die bisherige Rechtsprechung zur Abwägung der Interessenbelange einzugehen. Die Streichung des Abwägungsgebots (mit den Belangen Dritter) halten wir für reine Kasuistik. Auch zukünftig ist abzuwägen.

AG-Schulleitungen Primarstufe / FB Schulen

Durch steigende Schülerzahlen werden zunehmend mehr Grundschulen Losverfahren anwenden müssen. Wir sprechen uns dagegen aus, dass bei einem Anmeldeüberhang sowie bei einem Überhang durch Anwahlen Geschwister-Härtefälle von außen (aus einem anderen Einzugsgebiet) mit Kindern aus dem Einzugsbezirk gleichrangig behandelt werden und hierbei das Los über die Aufnahme entscheidet.

Dieses würde zu einer erheblichen Benachteiligung der Kinder aus dem eigenen Einzugsgebiet und bei Geschwisterkindern der Anmeldeschule zu einer erheblichen Härte in der familiären Situation führen können. Es kann nicht sein, dass Geschwisterkinder aus einem anderen Einzugsgebiet als Härtefall bei einem Losverfahren aufgenommen werden

Die bisherige Rechtsprechung zu den Geschwisterkind-Härtefällen kann auch für diese neue Geschwisterkind-Härtefallregelung als Orientierungsrahmen herangezogen werden, wobei hier ausschließlich die Möglichkeit der Berufsausübung durch die Eltern entscheidend ist.

Das hat der Gesetzgeber so in § 6 Abs. 3 BremSch-VwG so vorgegeben.

	<p>und dadurch Geschwisterkinder der Anmeldeschule getrennt und anderen Grundschulen zugewiesen werden.</p> <p>Dies wird zu einem sozialen Unfrieden innerhalb der Elternschaft und zu vermehrten Klagen führen. Die große Verunsicherung der Eltern durch dieses neue Aufnahmeverfahren widerspricht unserem Konzept, einen harmonischen und stabilen Übergang von der Kita zur Grundschule durch eine lange vorbereitende Arbeit zu gestalten.</p> <p>Außerdem werden damit erste Schritte zur Nivellierung der Schuleinzugsgebiete laut Ortsgesetz vorgenommen. Familien brauchen Sicherheit, an der „eigenen“ Schule einen Platz zu bekommen, um auch die Versorgung am Nachmittag durch Hort oder Ganzttag regeln zu können.</p> <p>Da nach der neuen Verordnung die Anwahl von Ganzttagsschulen nicht explizit geregelt ist, kann auch dies zu besonderen familiären Härtefällen führen.</p> <p>Bei den Anwahlen zur Offenen Ganzttagsschule ergeben sich mit dem neuen Aufnahmeverfahren folgende Probleme:</p> <p>Es müssen zwei Aufnahmeverfahren durchgeführt werden (1. das allgemeine Aufnahmeverfahren, 2. das Aufnahmeverfahren zum Ganzttag).</p> <p>Dies ist ein erheblich erhöhter Arbeitsaufwand für die Schulverwaltung und berücksichtigt nicht mehr die familiären Bedarfe einer Ganztagsbeschulung des Kindes, denn: Durch das Losverfahren werden Anträge zum Offenen Ganzttag und zur Verlässli-</p>	<p>Das grundsätzliche Prinzip der Einzugsbezirke für Grundschulen wird beibehalten.</p> <p>Ganzttagsschulen können in jedem Fall angewählt werden, wenn nicht die eigene Anmeldeschule bereits eine Ganzttagsschule ist und wenn es sich bei der angewählten Schule um eine Ganztagschule der Wohnregion oder die wohnortnächste Ganzttagsschule handelt.</p> <p>Bei der schulinternen Vergabe der Ganztagsplätze an einer Offenen Ganztagsgrundschule, das bei Übernachfrage nach Ganztagsplätzen im Anschluss an das <i>Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, kommen gesonderte</i> Kriterien zur Anwendung, die primär und ganz überwiegend auf den Betreuungsbedarf der Eltern abstellen. Alleinerziehende be-</p>
--	--	---

	<p>chen Grundschule gleichrangig behandelt. Dies kann zu einer besonderen Härte für Familien und alleinerziehenden Eltern werden, deren Anmelde-schule keine Ganztags-schule ist, sie jedoch drin-gend auf einen Ganztagsplatz für ihr Kind angewie-sen sind.</p>	<p>rufstätige Elternteile werden dabei vorrangig be-dient.</p>
<p>§ 7 Gleichzeitige Anmeldung in einer privaten Grundschule und Zuzüge</p> <p><u>(1) ¹Private Grundschulen melden die bei ihnen neu aufgenommenen Einschulungskinder bis zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldun-gen einschließlich der Erklärung der Erziehungsbe-rechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmever-fahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen.</u></p> <p><u>²Die Erziehungsberechtigten, die eine Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben haben und deren Kind gleichzeitig in einer öffentlichen Grundschule auf-genommen wurde, müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Aufnahmebeschei-des erklären, ob sie den Platz in der öffentlichen Grundschule annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz gegebenenfalls nach der Rangfolge der Warteliste an ein anderes Einschulungskind vergeben.</u></p> <p><u>(2).....</u></p>	<p>ZEB Bremen:</p> <p>Der ZEB hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Synchronisierung mit der Regelung, die für das Aufnahmeverfahren im Übergang zur Sek. 1 für Schulen in freier Trägerschaft gilt.</p>	
<p>Abschnitt 3 – Aufnahme in Schulen der Sekundar-stufe I</p>		

§ 10 Aufnahme in die Oberschule

(1) Im Aufnahmeverfahren für eine Oberschule werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der folgenden Absätze aufgenommen.

(2) ¹Zunächst werden gegebenenfalls bis zu 10 Prozent der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Dies trifft zu, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Oberschule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.

(3) Dann sind jene Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen von der Senatorin für Kinder und

ZEB Bremen

Der ZEB hält die Formulierung der Geschwisterkind-Regelung in § 6a Abs. 2 BremSchVwG für missglückt. Hier wird nun neben der Beschränkung auf die Sek. 1 gemäß § 6a Abs. 2, Satz 1 BremSchVwG eine weitere Verschärfung vorgenommen, indem der Härtefall zusätzlich darauf beschränkt wird, dass das Geschwisterkind auch im kommenden Schuljahr noch die Sek. 1 (also Klasse 6-10) besuchen muss.

Zur Streichung der Interessensabwägung: Der Verordnungsgeber selbst stellt einleitend in seiner Erläuterung klar, dass der Wegfall der Abwägung mit den Belangen Dritter verfassungsrechtlich irrelevant ist. Rechtssicherheit wird hier nicht geschaffen.

Die Begrenzung auf die Sekundarstufe I ist eine Vorgabe aus § 6a Abs. 2 S. 1 und 2 BremSchVwG. Die hier vorgenommene Klarstellung, dass das Geschwisterkind auch im kommenden Jahr noch die Schule besuchen muss, ergibt sich zwingend aus dem Regelungszweck, denn wenn das nicht der Fall wäre, würde ja der Zweck der Privilegierung, den Familienalltag zu erleichtern, verfehlt.

Die Streichung der Interessensabwägung erfolgte auf Gesetzesebene. Sie führt dazu, dass die Interessen der Geschwisterkinder grundsätzlich höher zu bewerten sind, sofern familiäre Probleme vorliegen.

Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in der angewählten Schule fortgeführt werden kann.

(4) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber aus den Grundschulen berücksichtigt, die der angewählten Oberschule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. ²Vor dem Ablauf der Anmeldefrist nach § 8 Absatz 1 nachweislich zugezogene Schülerinnen und Schüler werden so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht. ³Dies gilt auch für Kinder, die ihre Anmeldeschule wegen fehlender Kapazität nicht besuchen konnten.

(5) ¹Bis zu einem Drittel der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze werden innerhalb der Gruppe nach Absatz 4 vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. ²Die Leistungen liegen über dem Regelstandard, wenn die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen in allen Kompetenzbereichen des jeweiligen Faches übertrifft. ³Bei dieser Bewertung sind vorhandene Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben mit Auswirkung auf das Erreichen der Anforderungen

ZEB Bremen:

Wir begrüßen die Gleichstellung von Kindern, die wegen fehlender Kapazitäten ihre Anmeldeschulen nicht besuchen konnten. Wir weisen aber darauf hin, dass der ZEB die Nichtgleichstellung der Kinder aus privaten Grundschulen mit Zuzügen für unzutreffend und auch nicht mit der Rechtsprechung des OVG Bremen im Einklang ansieht (OVG Bremen, Beschluss vom 12.09.2008 1 B 391/08). Das OVG legt in diesem Urteil - aus Sicht des ZEB wenig überzeugend - dar, dass Kinder aus privaten Grundschulen ebenso wie Zuzüge anders zu behandeln seien, als Kinder aus den zugeordneten öffentlichen Schulen. Wenn der Gesetzgeber hier nun Zuzüge gleichstellt, muss das auch für Kinder aus den Schulen in freier Trägerschaft gelten. Der ZEB hält es daher für verfassungsrechtlich geboten, hier auch Kinder, die Schulen in freier Trägerschaft besucht haben, gleichzustellen, sprich, eine Zuordnung vorzunehmen.

Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik:

In §10 Absatz 5 der Vorlage wird festgelegt, dass bis zu ein Drittel der Plätze im Übergang des Jahrgangs 4 nach 5 an Oberschulen an Schülerinnen und Schüler vergeben werden sollen, die über den in den Bildungsplänen jeweils für die Fächer Mathematik und Deutsch festgelegten Regelstandards liegen. Dieses genannte Drittel bezieht sich dabei

Das OVG hat die Gleichstellung von Kindern aus privaten Grundschulen mit Kindern, die eine öffentliche Grundschule der Region besucht haben, als unzulässig kritisiert, weil es hierfür keinen sachlichen Grund gebe. Der Ordnungsgeber hält sich daran, um kein unnötiges Prozessrisiko einzugehen.

Dies ist und war auch schon zuvor von § 6a Abs. 4 S. 4 BremSchVwG so vorgegeben. Dort heißt es: „An Oberschulen darf die bevorzugte Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als ein Drittel der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen.“ Im Aufnahmeverfahren stehen aber nur die Regelschulplätze für die Vergabe „zur Verfügung“, denn die Plätze für Schülerinnen und

<p>im Fach Deutsch zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Diagnostik des Zentrums für schülerbezogene Beratung beziehungsweise des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Schulpsychologischen Dienstes Bremerhaven vorliegt, die zum Zeitpunkt der Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der 4. Klasse nicht älter als 18 Monate ist, und eine gezielte Förderung mindestens vom zweiten Halbjahr der 3. Klasse an dokumentiert ist.</p> <p>(6) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber zu, <u>werden diese berücksichtigt</u>.</p>	<p>auf die Anzahl der Plätze nach Abzug der für die Kinder mit sonderpädagogischer Förderung freigehaltenen Plätze. Dieses ist unserer Ansicht nach dem Gleichheitsprinzip widersprechend. Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind nach Auffassung des Arbeitskreises genauso zu behandeln wie Schülerinnen und Schüler, die einen Abschluss nach den Regelstandards erreichen wollen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorher herauszurechnen hat zur Folge, dass die tatsächliche und von den Oberschulen erstrebte Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über den Regelstandards liegen, geringer als ein Drittel eines Jahrgangs ist und zwar auch dann, wenn mehr Kinder, deren Leistungen über dem Regelstandard liegen, die entsprechende Oberschule anwählen. Diese Entwicklung ist, aus der Sicht des Arbeitskreises abzulehnen.</p>	<p>Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden gemäß § 70a Abs. 3 BremSchulG zugewiesen.</p>
<p>§ 11 Aufnahme in ein Gymnasium</p> <p><u>(1)</u> Im Aufnahmeverfahren für ein Gymnasium werden die Bewerberinnen und Bewerber <u>nach Maßgabe der folgenden Absätze</u> aufgenommen.</p> <p><u>(2)</u> ¹Zunächst werden <u>gegebenenfalls</u> bis zu 10 <u>Prozent</u> der insgesamt in den jeweiligen Aufnahmeverfahren nach § 9 Absatz 1 bis 4 zur Verfügung stehenden Plätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Versagung des Besuchs eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle). ²Dies trifft zu, wenn</p>		

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dasselbe Gymnasium besucht und auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde. Dies gilt dann, wenn die Aufnahmekapazität des Gymnasiums schon für die Gruppe nach Absatz 3 nicht ausreicht, nur für Bewerberinnen und Bewerber, die ebenfalls das Leistungskriterium nach Absatz 3 erfüllen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.

(3) ¹Anschließend werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, deren Lernentwicklungsbericht zum Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen ausweist, die über dem in den Bildungsplänen (Rahmenlehrplänen) jeweils festgesetzten Regelstandard liegen. ²§ 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Lässt die Kapazität der Schule dann noch die Aufnahme weiterer Bewerberinnen und Bewerber

ZEB Bremen

Siehe oben Kommentierung zu § 10 Abs. 2 Nr. 3. AufnahmeVO. Die dargelegte Verschärfung wird am Gymnasium noch eklatanter, da die Sek. 1 im Gymnasium schon nach Klasse 9 endet. Der ZEB bezweifelt, dass diese unterschiedliche Behandlung (Gy bis Klasse 9, OS bis Klasse 10) des BremSchVwG mit Art. 3 GG vereinbar ist. Der ZEB begrüßt hier die Klarstellung, dass im Falle der Geschwisterkind-Regelung das Leistungskriterium auf Bewerber beschränkt wird, die ein Gymnasium besuchen wollen, da der generelle Verweis in § 6a Abs. 2, Satz 2 BremSchVwG auf § 6a Abs. 3 BremSchVwG wohl ein Redaktionsfehler ist.

Nochmals sei allerdings darauf hingewiesen, dass das alles eher eine Verschärfung ist, als eine Begünstigung oder gar Vereinfachung. Früher war das Geschwisterkind ein Härtefall, wenn es die entsprechenden Kriterien erfüllte. Nun fällt es aus dem Regelbeispiel, wenn das ältere Kind schon in Klasse 10/Einführungsphase ist und/oder das Leistungskriterium nicht erfüllt wird.

Das ist eine Vorgabe aus § 6a Abs. 2 S. 1 und 2 BremSchVwG. Es ist dort unmissverständlich von „Sekundarstufe I“ die Rede; eine Unterscheidung nach Oberschule oder Gymnasium erfolgt nicht.

Diese Festlegungen wurden von Gesetzgeber getroffen und müssen daher auf Verordnungsebene umgesetzt werden.

<p><u>zu, werden diese berücksichtigt.</u></p>		
<p>§ 13 a Annahmefrist bei gleichzeitiger Anmeldung in <u>Privatschulen</u></p> <p>(1) <u>Private Ersatzschulen</u> teilen die bei ihnen in die Sekundarstufe I neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler jeweils bis spätestens zum 15. Februar jeden Jahres gemäß § 56a des Bremischen Schulgesetzes durch Übersendung der Anmeldung einschließlich einer Erklärung der Erziehungsberechtigten, dass sie damit nicht am Aufnahmeverfahren für öffentliche Schulen teilnehmen wollen, mit.</p> <p>(2) ¹Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die eine Erklärung nach Absatz 1 nicht abgegeben haben und die nach Durchführung des Verfahrens nach diesem Abschnitt mit ihrem Erst-, Zweit- oder Drittwunsch gleichzeitig in einer öffentlichen Schule hätten aufgenommen werden können, eine Nachricht über den Ausgang des Verfahrens. ²Sie müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Nachricht erklären, dass sie den Platz annehmen. ³Erklären sie dies nicht innerhalb der Frist, wird der Platz an Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge der Warteliste vergeben.</p>	<p>ZEB Bremen:</p> <p>Wie bereits in unserer Kommentierung zum Privatschulgesetz geäußert, lehnt der ZEB diese neue Begrifflichkeit ab.</p>	<p>Die Bezeichnung entspricht der durch das Privatschulgesetz vorgegebenen.</p>

Abschnitt 6 - Kapazitäten		
<p>§ 18 Regelgrößen der Klassen und Kurse</p> <p>(1) ¹Die Regelgröße der Klassen und Kurse ergibt sich aus der Anlage 1. ²Lassen die räumlichen Möglichkeiten, die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft oder das pädagogische Konzept einer Schule, insbesondere die gemeinsame Unterrichtung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern, die Ausschöpfung der Regelgröße nicht zu, setzt in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für <i>Kinder und</i> Bildung, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat die Klassengröße für die jeweilige Schule gesondert fest. <u>Die Regelgröße kann vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um 10 Prozent erhöht werden.</u></p> <p>(2) Die Schulen können im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Klassen und Kurse von der Regelgröße nach unten oder oben abweichen, sofern nicht Vorgaben der Senatorin <u>für Kinder und</u> Bildung für die Stadtgemeinde Bremen oder des Magistrats für die Stadtgemeinde Bremerhaven im Einzelnen etwas anderes bestimmen.</p>	<p>AG der Schulleiter und Schulleiterinnen der Bremer Oberschulen:</p> <p>§ 18 Absatz 1 der Vorlage trifft Aussagen hinsichtlich der Regelgröße einer Klasse bzw. eines Kurses. Dabei wird in der Vorlage der Satz eingefügt, dass <i>die Regelgröße (...) vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um 10 Prozent erhöht werden (kann)</i>. Diese geplante Regelung lehnt AG SLOS grundsätzlich ab und zwar aus folgenden Gründen:</p> <p>Wie im gleichen Absatz erwähnt, setzt die Senatorin für Kinder und Bildung die Klassengröße von Oberschulen auf ein geringeres Maß fest, wenn die Ausschöpfung der Regelgröße aufgrund von räumlichen Möglichkeiten, der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft oder des pädagogischen Konzepts nicht erreicht werden kann. Gerade die dort benannte soziale Zusammensetzung der Schülerschaft ist in der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten mit Veröffentlichungsdatum vom 02.12.2014 geregelt worden, damit eine Überforderungssituation von Oberschulen, die in Stadtteilen mit einer in der Richtlinie genannten hohen Sozialstufe liegen und denen damit eine geringere Klassengröße zuerkannt wurde, vermieden wird. Ohne die Benennung von zusätzlichen personellen Ressourcen würde dann genau diese Überforderungssituation eintreten und das nicht nur in Schulen mit einer hohen Sozialstufe. Der</p>	<p>Die notwendigen zusätzlichen Kapazitäten für neu Zugewanderte werden abweichend vom ersten Entwurf und entsprechend den auch hier geäußerten Vorschlägen primär durch die Einrichtung zusätzlicher Klassenverbände in den Eingangsjahrgängen der Schulen (Jg. 1 und 5) realisiert. Dabei sollen die Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen möglichst gleichmäßig auf die Schulen verteilt werden. Die zusätzlichen Kapazitäten der Eingangsjahrgänge dürfen dabei nicht gleich voll ausgeschöpft werden, so dass perspektivisch auch hochwachsend noch freie Kapazitäten für Zugewanderte der höheren Jahrgänge vorhanden sein werden.</p> <p>Die für die Zugewanderten zusätzlich notwendigen Kapazitäten können auf zweierlei Weise geschaffen werden: Zum einen können zusätzliche Klassenverbände an einzelnen Standorten eingerichtet werden, die dann heterogen mit allen neuen Schülerinnen und Schülern der Schule besetzt werden (§ 17 Abs. 2 n.F.). Die zusätzlichen Kapazitäten sind den Geflüchteten vorbehalten. Daneben oder alternativ können bis zu zwei Plätze je eingerichtetem Klassenverband für Geflüchtete freigehalten werden.</p> <p>Vorübergehend wird es aber an einzelnen Standorten unumgänglich sein, die Regelklassengröße für die Schülerinnen und Schüler aus den Vorkursen zu erhöhen, da die zusätzlichen Kapazitäten in den Eingangsjahrgängen erst langsam hochwachsen</p>

	<p>anhaltende Zuzug von Flüchtlingen und die damit einhergehende Vergrößerung der Gruppe der Schülerinnen und Schüler aus den Sprachkursen bedarf der Bereitstellung einer zusätzlichen personellen Ressource für die Schulen und kann nicht einfach so per Verordnung von den Schulen zusätzlich geleistet werden. Der im Kommentar benannte Punkt, dass vornehmlich nur Schulen von der Erhöhung der Klassengröße betroffen sind, die überangewählt sind, ist aus der vorgeschlagenen Regelung nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Regelung könnte nach der Verordnung auf alle Schulen ihre Anwendung finden.</p> <p>Wie oben bereits erwähnt, ist die Klassengröße einer Oberschule, die sich in einem Stadtteil mit einer hohen Sozialstufe befindet, geringer als die in weniger sozial belasteten Stadtteilen. Das bedeutet, dass in den Oberschulen der „sozial belasteten“ Stadtteile weniger Kinder bei gleicher oder größerer Klassenraumgröße sitzen, als dies in Schulen der weniger belasteten Stadtteile der Fall ist. Somit sind die räumlichen Möglichkeiten in den inklusiven Oberschulen aus „sozial belasteten“ Stadtteilen deutlich größer. Wenn nun deshalb gerade dort die Regelgröße um 10 % angehoben würde, wäre die Absicht, Schulen in sozial benachteiligten Stadtteilen durch die Festsetzung einer geringeren Kapazität zu entlasten/unterstützen konterkariert. Aufgrund der oben genannten Problematik halten wir eine Streichung des in § 18 Absatz 1 der Vorlage genannten Satzes für unumgänglich.</p>	<p>und bestehende Klassenverbände der höheren Jahrgänge nicht auseinandergerissen und neu durchmischt werden können.</p> <p>In Abänderung des 1. Entwurfs wird die Möglichkeit der Frequenzerhöhung nun aber auf die Jahrgänge, die nicht die Eingangsjahrgänge (Jh. 1 und 5) sind, beschränkt. Dadurch soll verhindert werden, dass schon die Eingangsjahrgänge überfrequent laufen und so keinerlei weitere Aufnahmekapazität mehr in den höheren Jahrgängen besteht.</p> <p>Es wurde zudem eine Klarstellung vorgenommen: Die Erhöhung darf höchstens zwei Plätze pro Klassenverband betragen (nicht „10 % der Regelgröße“). Im Bereich der Grundschule (Regelfrequenz 24) entspricht dies der kaufmännischen Rundung, im Bereich der Oberschule (Regelfrequenz 25) würden Unsicherheiten vermieden und im Bereich der Gymnasien (Regelfrequenz 30) wäre die Überschreitung der Frequenz um bis zu drei Schülerinnen und Schüler eine überproportionale Beanspruchung und zudem angesichts der bekannten Raumgrößenproblematiken der Innenstadtgymnasien kaum zu realisieren.</p>
--	--	--

Dem Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien muss unserer Meinung nach dadurch entsprochen werden, dass zusätzliche Klassenverbände gegründet werden und (mindestens) in Jahrgang 5 Plätze der Regelklassen für die Integration der Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien bereitgehalten werden.

Um in der Übergangszeit, in der noch keine Räume für weitere Klassen verfügbar sind, mit der zunehmenden Heterogenität der Oberschulklassen durch die nach dem VK I integrierten Sprachanfänger adäquat umgehen zu können und die Kollegen und Kolleginnen der inklusiven Oberschulen nicht zu überlasten, benötigen die Oberschulen eine entsprechende zusätzliche personelle Ressource.

Arbeitskreis der Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik:

§ 18 Absatz 1 der Vorlage trifft Aussagen hinsichtlich der Regelgröße einer Klasse bzw. eines Kurses. Dabei wird in der Vorlage der Satz eingefügt, dass *die Regelgröße (...) vorbehaltlich der räumlichen Möglichkeiten der Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus den Sprachförderkursen um 10 Prozent erhöht werden (kann)*. Diese geplante Regelung lehnt der Arbeitskreis grundsätzlich ab und zwar aus drei Gründen:

Wie im gleichen Absatz erwähnt, setzt die Senatorin für Kinder und Bildung die Klassengröße auf ein geringeres Maß fest, wenn die Ausschöpfung der Regelgröße aufgrund von räumlichen Möglichkeiten, der sozialen Zusammensetzung der Schüler-

	<p>schaft oder das pädagogische Konzept nicht erreicht werden kann. Gerade die dort benannte soziale Zusammensetzung der Schülerschaft ist in der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten mit Veröffentlichungsdatum vom 02.12.2014 geregelt worden, damit eine Überforderungssituation von Schulen, die in Stadtteilen mit einer in der Richtlinie genannten hohen Sozialstufe liegen und denen damit eine geringere Klassengröße zuerkannt wurde, vermieden wird. Ohne die Benennung von zusätzlichen personellen Ressourcen wird dann genau diese Überforderungssituation eintreten und das nicht nur in Schulen mit einer hohen Sozialstufe. Der anhaltende Zuzug von Flüchtlingen und die damit einhergehende Vergrößerung der Gruppe der Schülerinnen und Schüler aus den Sprachkursen bedarf der Bereitstellung einer zusätzlichen personellen Ressource für die Schulen und kann nicht einfach so per Verordnung von den Schulen zusätzlich geleistet werden. Der im Kommentar benannte Punkt, dass vornehmlich nur Schulen von der Erhöhung der Klassengröße betroffen sind, die überangewählt sind, ist aus der vorgeschlagenen Regelung nicht ersichtlich. Die vorgeschlagene Regelung kann auf alle Schulen ihre Anwendung finden.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die hohe Zahl von Flüchtlingen durch Zuzug langandauernd sein wird. Der daraus folgende Bedarf an Unterrichtung von Schülerinnen und Schüler, die in Sprachförderkursen auf den Unterricht in Regelklassen vorbereitet werden, ist immens hoch und wird es noch die nächsten</p>	
--	--	--

Jahre bleiben. Auf diese Herausforderung muss man sich gezielt und geplant vorbereiten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht nach Auffassung des Arbeitskreises nicht den nachhaltigen Vorstellungen einer gezielten Bewältigung dieser großen Herausforderung.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Klassengröße einer Schule, die sich in einem Stadtteil mit einer hohen Sozialstufe befindet geringer als die in weniger sozial belasteten Stadtteilen. Das bedeutet, dass in diesen Schulen der „sozial belasteten“ Stadtteile weniger Kinder bei gleicher oder größerer Klassenraumgröße sitzen, als dies in Schulen der weniger belasteten Stadtteile der Fall ist. Somit ist die räumliche Möglichkeit, dass eine Schule die Regelgröße um 10% für Schülerinnen und Schüler der Sprachförderkurse erhöhen muss, in den Schulen aus „sozial belasteten“ Stadtteilen deutlich größer. Diese Entwicklung halten wir für sehr bedenklich, da dann diese, für die Schulen zusätzliche Herausforderung, gerade von den Schulen gemeistert werden müsste, die es bereits jetzt mit einer besonderen sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft zu tun haben. Durch die oben erwähnte Richtlinie wird ja seitens der Senatorin anerkannt, dass es nötig und sinnvoll ist, genau diese Regelgröße einer Klasse zu verringern.

Aufgrund der oben genannten Schwierigkeiten halten wir eine Streichung des in § 18 Absatz 1 der Vorlage genannten Satzes für sinnvoll. Wir halten es ebenso für sinnvoll, dass dem Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen für Kinder aus Flüchtlingsfami-

lien, durch die Bildung von zusätzlichen Klassen begegnet wird und dass gerade in der Eingangsklasse der Grundschule und der ersten Klasse der weiterführenden Schule (Jahrgang 5) Plätze der Regelklassen für die Integration der Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien bereitgehalten werden. Unserer Ansicht nach ist in den genannten Jahrgängen (1 und 5) jeder vierte Platz für die spätere Besetzung für Kinder aus Sprachkursen freizuhalten.

Personalrat Schulen Bremen /FB Schulen:

Zunächst lehnt der Personalrat Schulen eine Erhöhung der Regelgrößen für Klassen und Kurse wie in § 18 vorgesehen entschieden ab. Aus Sicht der Lehrkräfte und Pädagogischen Mitarbeiter/innen sind die bestehenden Regelgrößen schon zu hoch und müssten deutlich gesenkt werden. Um die wachsende Zahl von schulpflichtigen Flüchtlingskindern und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie Einwandererkinder ins Regelsystem zu integrieren, bedarf es zusätzlicher Klassenverbände. Die Erhöhung der Regelgrößen ist auch kurzfristig keine Lösung.

Personalrat Schulen Bremerhaven:

Für den Personalrat Schulen steht es außer Frage, dass die Kinder und Jugendlichen, die durch Zuwanderung oder Flucht nach Bremerhaven gekommen sind, möglichst schnell durch eine qualitativ hohe Beschulung und den uneingeschränkten Zugang zu Bildung bei der gesellschaftlichen Integration unterstützt werden müssen. Dieses darf

jedoch nicht auf dem Rücken der Kolleg*innen stattfinden. Die Erhöhung der Regelklassengrößen um 10% für Kinder aus den Vorkursen macht aus unserer Sicht deutlich, dass bislang kein sinnvolles Konzept zum Umgang mit der derzeitigen Situation entwickelt wurde. Größere Klassen sind aus unserer Sicht absolut kontraproduktiv und überfordern sowohl die Kinder als auch ganz explizit die Kolleg*innen, die durch den hohen Anteil von nicht deutschsprachigen Kindern vor völlig neuen und zusätzlichen Herausforderungen stehen. Die Erhöhung der Klassengrößen stellt nur scheinbar eine Lösung dar, die langfristig auf Kosten der Kinder und Jugendlichen sowie der Kolleg*innen geht. Wir fordern im Gegensatz hierzu eine Herabsetzung der Regelklassengrößen, damit eine sinnvolle Beschulung durchgeführt werden kann. Die Kolleg*innen müssen Unterstützung durch zusätzliches, qualifiziertes Personal sowie räumliche und materielle Ressourcen erhalten. Schon seit längerem weisen wir immer wieder auf die strukturelle Unterfinanzierung der Bildung hin. In diesem Fall wird die zunehmende Zuwanderung als Vorwand genommen, um die Bedingungen für alle Beteiligten weiter zu verschlechtern. Um die Belastungssituation beurteilen zu können, müssen vor Einführung neuer Maßnahmen die ausstehenden Gefährdungsanalysen durchgeführt werden.

Der Entwurf der Verordnung stellt nicht sicher, dass die Erhöhung der Regelklassengrößen nur vorübergehend vorgenommen wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Erhöhung auch langfris-

tig bestehen bleibt bzw. zu einem Dauerzustand wird und insbesondere die Schulen in einem schwierigen Einzugsgebiet betreffen wird. Nötig wäre stattdessen eine Herabsetzung der Klassengrößen um den gewachsenen Problemen in den Klassen gerecht werden zu können! Hinzu kommt, dass die Formulierung „geeignete Räumlichkeiten“ als Bedingung für die Erhöhung der Regelklassengrößen nicht klar definiert ist und somit keine verlässliche Grundlage für zu treffende Entscheidungen bietet. Eine Erhöhung der Schüler*innenzahlen aufgrund der schwierigen Situation auch bei nicht geeigneten räumlichen Bedingungen ist zu befürchten.

ZEB Bremen:

Eine generelle Festschreibung der Erhöhung der Klassenfrequenzen von plus 10% in der Aufnahmeverordnung lehnen wir ab.

Im Sinne einer gelingenden Inklusion, also auch unter Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler aus den Sprachförderkursen plädieren wir für die Einrichtung ausreichender Klassenverbände. Eine Erhöhung der Regelgröße sollte dem Einzelfall vorbehalten bleiben.

ZEB Bremerhaven:

Mit der unter der Überschrift Kapazitäten beschriebenen Änderung sind wir nicht einverstanden. Dass die Schulklassen in den Oberschulen die Schülerinnen und Schüler aus den Vorkursen in die Klassenverbände aufnehmen, halten wir für sinnvoll und gut. Es ist jedoch für uns nicht hinnehm-

	<p>bar, dass von vornherein zu Beginn des Schuljahres die Regelklassengröße um 10% erhöht wird, da hierdurch nicht nur die Inklusion gefährdet wird, sondern auch die Integration von Schülerinnen und Schülern aus den Vorkursen deutlich schwieriger wird. Ziel muss es sein, genügend Klassenverbände in den jeweiligen Jahrgangstufen einzurichten.</p>	
<p>Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche Schulen und Bildungsgänge vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520 – 223-b-10) außer Kraft.</p>	<p>Personalrat Schulen Bremerhaven: Eine Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen kann nur als Übergangsverordnung angesehen werden. Eine neue Verordnung bezieht sich auf die derzeitige Krisensituation und muss von daher befristet werden. Begleitend muss es eine unabhängige Evaluation geben, um dann unter Einbeziehung der Kolleg*innen vor Ort eine Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort in den Schulen vorzunehmen.</p>	<p>Die Aufnahmeverordnung regelt das alljährlich notwendige Aufnahmeverfahren für die allgemeinbildenden Schulen und muss daher dauerhaft gelten. Die Flüchtlingsproblematik ist nur ein kleiner Teilbereich davon. Die diesbezüglichen Regelungen auf Verordnungsstufe können gegebenenfalls relativ leicht an neue Gegebenheiten angepasst werden.</p>